

Brandschutzordnung DIN 14096 – C

für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

für das

Sportzentrum
Am Sportzentrum 1
42551 Velbert

Stand März 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
a) Einleitung	3
b) Aufgaben	3
c) Meldung und Alarmierungsablauf	6
d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	7
e) Löschmaßnahmen	8
f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	8
g) Nachsorge	8

a) Einleitung

Diese Brandschutzordnung DIN 14096 – C gilt für das Sportzentrum, Am Sportzentrum 1 in 42551 Velbert. Sie richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben. Da das Sportzentrum besonderen baurechtlichen Regelungen unterliegt, ergibt sich die Notwendigkeit der Vorsorge für Brand- und Notfälle. Zur Sicherstellung einer schnellen Rettung ist es notwendig, Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben zu benennen, einen Alarmierungsablauf festzulegen und die Räumung sowie die Brandbekämpfung mit Selbsthilfekräften zu organisieren.

Im Rahmen dieser Brandschutzordnung werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten dieser Personen im Sportzentrum beschrieben.

b) Aufgaben

Aufgaben der KVV GmbH

- Bekanntmachung der Brandschutzordnung an sämtliche Mitarbeiter und Pächter,
- Überwachung auf Einhaltung der Brandschutzordnung,
- Beratung der Feuerwehr bei Einsätzen,
- Meldung von Bränden an den Brandschutzbeauftragten.
- Entgegennahme, Weiterleitung und Abarbeitung von Mängelmitteilungen,
- Erteilung Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten,
- Beauftragung der wiederkehrenden Prüfungen bei technischen Anlagen, Geräten und Einrichtungen,
- Teilnahme an Objektbegehungen (z. B. wiederkehrenden Prüfungen)

Aufgaben der verantwortlichen Personen (Übungsleiter, Gastronomie, Fitnessstudio)

- Führung der Personen zum Sammelpunkt, Feststellung der Vollzähligkeit,
- Meldung an die Einsatzleitung über vermisste Personen, Betreuung behinderter Personen,
- Ergreifen erster Löschmaßnahmen,
- Sicherstellung und Freihaltung der Flucht- und Rettungswege, einschl. der notwendigen Ausgänge sowie der Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen

Aufgaben des Pächters der Gastronomie(Ergänzungsvereinbarung vom 01.01.2015 §1 Abs1)

- Einhaltung sämtlicher Maßnahmen hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit (siehe Brandverhütung, Teil B der Brandschutzordnung),
- Sicherstellung und Freihaltung der Flucht- und Rettungswege, einschl. der notwendigen Ausgänge sowie der Feuerwehrezufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen,

- Meldung von nicht ordnungsgemäß funktionierenden Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuer- und Rauchschutztüren, Melde- und Löscheinrichtungen etc.) an die KVV GmbH,
- Außerbetriebsetzung von elektrischen Geräten und Anlagen bei Mängeln, einschl. Mängelanzeige an die KVV GmbH,
- Feuerwehr im Gefahrenfall erwarten und einweisen, Gebäudeschlüssel bereithalten, Beratung der Einsatzleitung,
- Ergreifen erster Löschmaßnahmen,
- Teilnahme an Objektbegehungen (z. B. wiederkehrenden Prüfungen).

Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

- Einhaltung notwendiger Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.

Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

- Aufstellung / Aktualisierung der Brandschutzordnung,
- Beratung zum Thema Brandsicherheit,
- Teilnahme an Objektbegehungen (z. B. wiederkehrenden Prüfungen),
- das Einhalten der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb, bei Neubauten, baulichen Änderungen sowie Nutzungsänderungen,
- die Stellungnahme zu geplanten Umbau-/Neubaumaßnahmen aus brandschutztechnischer Sicht,
- die Überwachung der Wartung und Inspektion von brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Brand- und Rauchschutztüren),
- das Überwachen der Freihaltung und Begehbarkeit der Rettungswege,
- die Abschaltung von Brandmeldern und Brandmeldergruppen (wird unterstützt durch das Technische Facilitymanagement) sofern dies nicht in unmittelbarer Verbindung mit einer bestimmten Veranstaltung steht (→ Veranstaltungsleiter),
- das Festlegen von Ersatzmaßnahmen bei Ausfall oder Außerbetriebsetzung der Brandschutzeinrichtungen,
- die Genehmigung, Ausstellung und Kontrolle von feuergefährlichen Arbeiten (wird unterstützt durch das Technische Facility Management) sofern diese nicht in unmittelbarer Verbindung mit einer bestimmten Veranstaltung stehen (→ Veranstaltungsmanagement),
- die Veranlassung zur Fortschreibung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 und Flucht- und Rettungsplänen nach § 4 (4) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) bei Änderungen im Betriebsablauf sowie Änderungen bei Verantwortlichkeiten,
- die Veranlassung der Beseitigung von brandschutztechnischen Mängeln,
- die Planung, Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildung der Brandschutzhelfer,

- die Durchführung und Dokumentation der jährlichen Unterweisung der Nutzer. Dazu gehört auch die Unterweisung im Umgang mit Kleinlöschgeräten (Feuerlöschern) und Brandschutzunterweisungen über den Umgang mit offenem Feuer,
- die Mitarbeit an der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz,
- die Sicherung der Brandstelle nach einem Brandereignis,
- die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft brandschutz- und sicherheitstechnischer Einrichtungen nach einem Schadensereignis.

Technisches Facility Management

- Einweisung der Feuerwehr im Brandfall (vor Ort),
- auf Weisung der Feuerwehr unter Ausschluss einer Eigengefährdung die Abschaltung elektrischer Anlagen im Brandfall,
- auf Weisung der Feuerwehr unter Ausschluss einer Eigengefährdung die Betätigung von Absperrreinrichtungen (Gas, Wasser, Strom, Heizung) im Brandfall,
- Unterstützung des Brandschutzbeauftragten bei der Teilnahme an bzw. Durchführung von Brandschutzbegehungen bzw. Brandverhütungsschauen mit Feuerwehr und Bauaufsicht,
- Unterstützung des Brandschutzbeauftragten bei der Genehmigung, Ausstellung und Kontrolle von feuergefährlichen Arbeiten.

Veranstaltungsleiter nach SBauVO (Pächter gemäß Vereinbarung vom 01.01.2015 §1 Abs2)

Der Veranstaltungsleiter nach SBauVO hat seinen nach § 38 SBauVO übertragenen Pflichten nachzukommen und ist im Auftrag des Betreibers für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlich. Er hat während der gesamten Dauer einer Veranstaltung anwesend zu sein und grundsätzlich die nachfolgenden Punkte umzusetzen:

- das Einhalten der Betriebsvorschriften sowie Brandschutzbestimmungen bei Veranstaltungen,
- die Sicherstellung der Betriebsfähigkeit von notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen,
- die Bereitstellung von ausreichenden und geeigneten Löschmitteln bei Veranstaltungen,
- die Benennung eines Brandschutz Helfers für die Organisation der Evakuierung von mobil eingeschränkten Personen.
- die Gewährleistung der Zusammenarbeit der Personen mit Aufgaben im Brandschutz (Ordnungsdienst und Brandsicherheitswache) mit den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst),
- die Umsetzung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf:
 - die Einhaltung der Bestuhlungspläne,
 - die Evakuierung von mobilitätseingeschränkte Personen,
 - die Anmeldung der Veranstaltung,

- die Einweisung der Feuerwehr im Brandfall,
- die Abschaltung elektrischer Anlagen im Brandfall,

Brandschutzhelfer

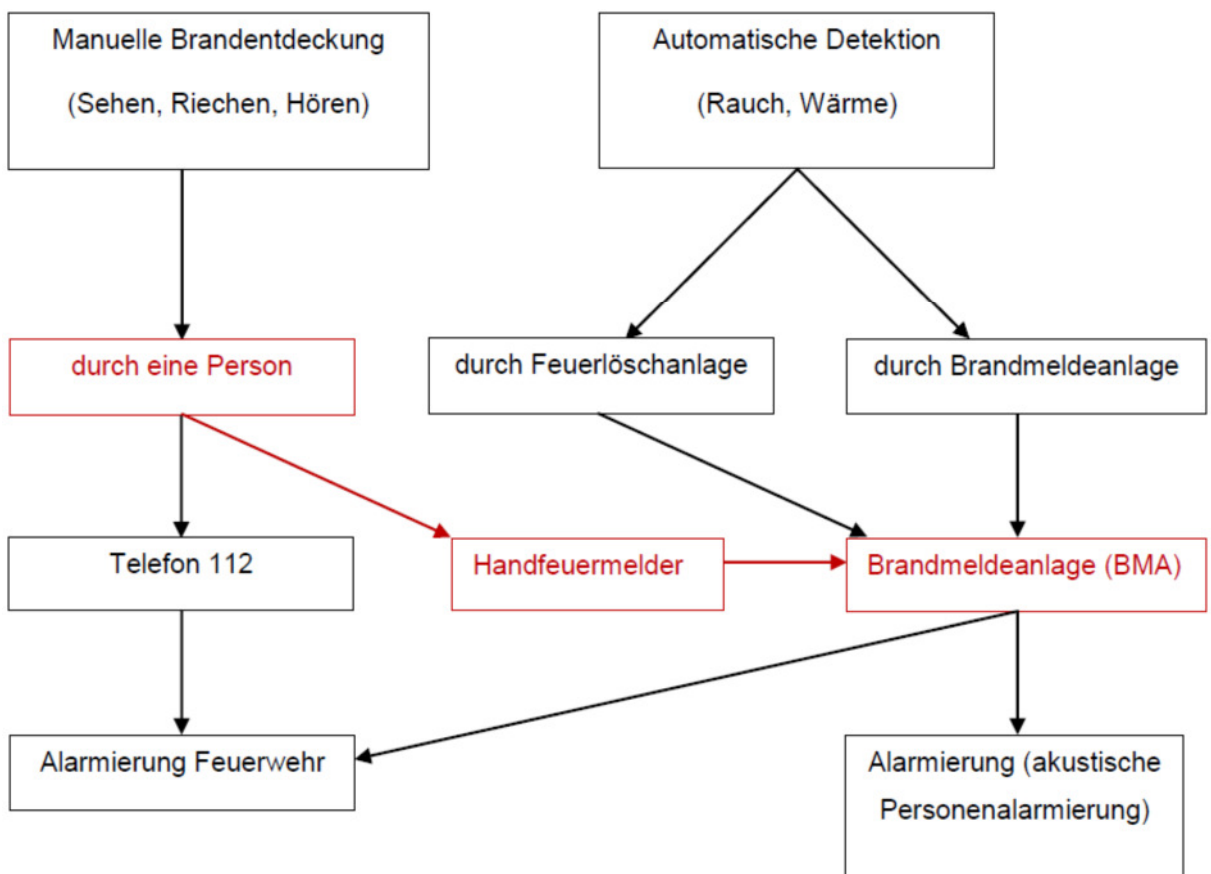
- Information der mobil eingeschränkten Personen über die ebenerdig erreichbaren Ausgänge in jedem Geschoss bzw. Möglichkeiten für einen vorübergehend sicheren Verbleib ,
- Unterstützen und begleiten der Personen zu den ebenerdigen Ausgängen bzw. zu sicheren Bereichen,
- Information der Einsatzleitung der Feuerwehr über den Verbleib von mobil eingeschränkten Personen in sicheren Bereichen.

c) **Meldung und Alarmierungsablauf**

Die frühzeitige Alarmierung der sich im Gebäude befindlichen Personen ist ein wesentlicher Bestandteil des betrieblichen Brandschutzes. Um im Brandfall die Eingriffszeiten der Feuerwehr möglichst gering zu halten, ist eine zügige Brandmeldung, ein festgelegter Alarmierungsablauf öffentlicher sowie betrieblicher Stellen erforderlich.

Meldung

Die Brandmeldung ist im nachfolgenden Schema von der Branddetektion (durch Personen oder Anlagentechnik) bis zur Meldung an die Feuerwehr dargestellt:



Bei einer automatischen Branddetektion wird die akustische Personalarmsierung mit Sprachdurchsage im Objekt über die Brandmeldeanlage ausgelöst. Um die Alarmierung bei einer manuellen Branddetektion sicherzustellen, ist die in der Grafik rot dargestellte Schnittstelle wesentlich. Die Aktivierung erfolgt szenarioabhängig über die Brandmelderzentrale bzw. kann manuell über Auslösestellen im Bereich der Bühne (Platz Brandsicherheitswache), in der Brandmelderzentrale (BMZ) sowie der Feuerwehrinformations- und Bedienstelle (FIBS) ausgelöst werden.

Bei der manuellen Brandmeldung erfolgt die Alarmierung des Objekts über das Auslösen der Handfeuermelder. Diese befinden sich jeweils geschossweise an den Zugängen zu den notwendigen Treppenträumen sowie den Ausgängen, sowie in der BMZ.

Alarmierungsablauf

Nach der Brandmeldung ist das Gebäude unverzüglich auf den gekennzeichneten Rettungswegen über die Notausgänge zu verlassen und ein sicherer Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem Gebäude aufzusuchen.

Im Brandfall sind folgende Personen zu informieren:

Position	Name	Rufnummer
Betreiber / Geschäftsführung	Herr Syhre	0171/3383390
Projektleitung Sportstätten	Herr Wieneke	0151/12165284
Facility Management	Herr Hoffmann	0151/61379614
Brandschutzbeauftragter	Herr Herrmann	0151/14262209

Wiederaufnahme des Normalbetriebs

Es obliegt dem Verantwortlichen des Betreibers in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter nach Bränden oder Gefahrenfällen mit den zuständigen Behörden über Freigabe, Veranstaltungsunterbrechung und -fortsetzung sowie den eingeschränkten Betrieb zu entscheiden.

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Es sind für alle öffentlich zugänglichen Bereiche des Gebäudes zwei unabhängige bauliche Rettungswege vorhanden. Grundsätzlich erfolgt die Räumung horizontal über Flure, sowie weitergehend vertikal über die Treppenträume. Die Räumung erfolgt geschossweise zu den Treppenträumen bzw. direkt ins Freie.

Es ist zwingend erforderlich, dass die vom Brand betroffenen Räume während der Räumungsmaßnahmen geschlossen bleiben, um die Ausbreitung von Feuer und Rauch wirksam zu behindern. Sollte die Rauchentwicklung die Flucht- und Räumungsmaßnahmen in den Fluren behindern, sind unter Umständen einzelne Fenster in vom Brand nicht betroffenen

Bereichen zur Belüftung zu öffnen. In den Treppenträumen sind zusätzliche Rauchabzugsöffnungen vorhanden, die bei Bedarf in dem betreffenden Gebäudeteil aktiviert werden können.

e) Löschmaßnahmen

Brände können im Entstehungsstadium durch befähigte Personen sowie durch das Facility Management mit Kleinlöschgeräten (Feuerlöscher) wirkungsvoll bekämpft werden. Hierzu ist es erforderlich, dass sowohl die Nutzer des Gebäudes als auch die Mitarbeiter von Fremdfirmen über die Eignung verschiedener Löschmittel bzw. Feuerlöscher bei unterschiedlichen Brandfällen informiert sind (siehe Brandschutzordnung DIN 14096 – B). Löschversuche sollen nur bei kleineren Entstehungsbränden vorgenommen werden. Bei Gefahr für Leib und Leben ist von Löschversuchen abzusehen.

Eigenschutz geht vor Brandbekämpfung.

f) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Um einen reibungslosen Einsatz der Feuerwehr zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Umgebung um die Brandstelle von Gegenständen frei zu machen. Dies sollte nur unter Beachtung des Eigenschutzes passieren.

Die Anfahrt der Feuerwehr erfolgt über die Straße „Am Sportzentrum“. Diese dient im Brandfall ebenfalls als Aufstell- und Bewegungsfläche. Es ist zwingend erforderlich, dass diese Fläche ständig freigehalten wird.

g) Nachsorge

Der Brandschutzbeauftragte bzw. der jeweilige Veranstaltungsleiter SBauVO ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden für die Sicherung der Brandstelle verantwortlich. Das Gebäude darf erst nach Genehmigung oder in Absprache mit der Einsatzleitung (Polizei und Feuerwehr) betreten werden.

Das Erfordernis weiterer Arbeiten, z.B. die Reinigung von vom Brandrauch beaufschlagter Bereiche, ist ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu überprüfen.

Der Brandschutzbeauftragte trägt die Verantwortung für die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen, z.B. den Löscheinrichtungen. Im Veranstaltungsbetrieb sollte dies zunächst durch den Veranstaltungsleiter SBauVO koordiniert werden.